

Entschädigungsverordnung

vom 15. Dezember 2021

Fassung vom 22. Juni 2026
Gültig ab 1. Juli 2026

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1	Geltungsbereich	4
Art. 2	Begriffe	4
Art. 3	Rechtsgrundlage	4
Art. 4	Kompetenzen	4
Art. 5	Aufgabenbereich	4
II.	Entschädigungen	4
1.	Grundsätze	4
Art. 6	Pauschal-entschädigung	4
Art. 7	Tag- und Sitzungsgelder	5
2.	Exekutive	5
Art. 8	Gemeinderat	5
Art. 9	Schulpflege	5
3.	Übrige Behörden und Kommissionen	5
Art. 10	Rechnungs- und Geschäfts-prüfungs-kommission (RGPK)	5
Art. 11	Übrige Behörden und Kommissionen	5
4.	Gemeinsame Bestimmungen	6
Art. 12	Entschädigungen aus Mandaten	6
Art. 13	Wegfall der Entschädigung	6
5.	Weitere Aufgabenträger bzw. Aufgabenträgerinnen.....	6
Art. 14	Funktionäre bzw. Funktionärinnen und Aufgabenträger bzw. Aufgaben- trägerinnen	6
Art. 15	Friedensrichter-amt.....	6
III.	Weitere Bestimmungen	6
Art. 16	Anlässe und Würdigungen.....	6
Art. 17	Spesenvergütung	7
Art. 18	Teuerung.....	7
Art. 19	Auszahlung der Entschädigung	7
Art. 20	Annahme von Geschenken	7
Art. 21	Weiterbildung	7
IV.	Versicherung	8
Art. 22	Unfall-, Haftpflicht- und Kasko-versicherung	8
Art. 23	Spezielle Versicherungen	8
Art. 24	Berufliche Vorsorge	8
Art. 25	Sozial-versicherung	8

V.	Schlussbestimmungen	8
Art. 26	Vollzug	8
Art. 27	Inkraftsetzung, Aufhebung früherer Erlasse	9
VI.	Anhang.....	10
6.	Pauschalentschädigungen Exekutive	10
7.	Pauschalentschädigungen übrige Behörden	10
8.	Pauschalentschädigungen unterstellte Kommissionen.....	10

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Geltungsbereich ¹ Diese Entschädigungsverordnung regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen, Tag- und Sitzungsgelder sowie den Versicherungsschutz der:
1. Behörden
 2. Kommissionen
 3. Angehörigen der Feuerwehr
 4. weiteren Aufgabenträgern bzw. Aufgabenträgerinnen
- ² Angestellte der Gemeinde, die aufgrund ihrer Funktion auch Mitglied einer Behörde, eines Ausschusses oder eine Kommission sind, erhalten keine Entschädigung nach dieser Verordnung.
- Art. 2 Begriffe ¹ Als Behörden gemäss dieser Verordnung gelten der Gemeinderat, die Schulpflege, die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission und die eigenständigen Betriebskommissionen.
- ² Mit dem Begriff „Exekutive“ wird der Gemeinderat und die Schulpflege bezeichnet.
- ³ Unter dem Begriff «Kommissionen» sind alle unterstellten und beratenden Kommissionen und Ausschüsse gemeint sowie die ständigen Arbeitsgruppen.
- Art. 3 Rechtsgrundlage ¹ Soweit diese Verordnung und allfällige darauf gestützt erlassene Vollziehungsbestimmungen keine anderslautenden Regelungen enthalten, ist das übergeordnete kantonale Recht sinngemäss anzuwenden.
- Art. 4 Kompetenzen ¹ Die Bestimmungen über die Schaffung von Stellen, die Wahlen, die Wählbarkeit oder die Wahl- und Anstellungsbefugnisse etc. sind in der Gemeindeordnung enthalten.
- ² Für die Festsetzung der Entschädigung aller nicht in dieser Verordnung erwähnten Kommissionen und weiteren Aufgabenträger bzw. Aufgabenträgerinnen ist der Gemeinderat zuständig. Die Schulpflege bzw. die Betriebskommissionen stellen dem Gemeinderat innerhalb ihres Aufgabenbereichs Antrag.
- Art. 5 Aufgabenbereich Der Aufgaben-, Kompetenz- und Verantwortungsbereich der Mitglieder von Behörden und Kommissionen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Gemeindeordnung und der dazugehörenden Organisationsreglemente.

II. Entschädigungen

1. Grundsätze

- Art. 6 Pauschalentschädigung ¹ Den Mitgliedern der Behörden wird für die Erfüllung ihrer amtlichen Tätigkeiten jährlich eine pauschale Entschädigung ausgerichtet.
- ² Die Pauschalentschädigungen sind im Anhang dieser Verordnung geregelt.

Art. 7 Tag- und Sitzungsgelder ¹ Zusätzlich zu den Pauschalentschädigungen werden nach Massgabe dieser Verordnung Tag- und Sitzungsgelder ausgerichtet.

² Das Tag- und Sitzungsgeld beträgt:

- pro Sitzung CHF 65.00
- für den halben Tag CHF 170.00
- für den ganzen Tag CHF 275.00

2. Exekutive

Art. 8 Gemeinderat Mit den jährlichen Pauschalentschädigungen sind sämtliche Leistungen und zeitlichen Beanspruchungen im Rahmen der Behördentätigkeit einschliesslich Präsidium und Mitgliedschaft in Kommissionen, Ressortstellvertretungen, Repräsentationen oder Weiterbildungen im Zusammenhang mit dem Behördenamt abgegolten.

Art. 9 Schulpflege¹ ¹ Mit der jährlichen Pauschalentschädigung der Schulpflege sind sämtliche Leistungen und zeitlichen Beanspruchungen im Rahmen der Behördentätigkeit einschliesslich Präsidium und Mitgliedschaft in den Kommissionen, Ressortstellvertretungen, Repräsentationen oder Weiterbildungen im Zusammenhang mit dem Behördenamt abgegolten.

² Aufgehoben

³ Aufgehoben

⁴ Aufgehoben

3. Übrige Behörden und Kommissionen

Art. 10 Rechnungs- und Geschäftsprüfungs-kommission (RGPK)² ¹ Mit der jährlichen Pauschalentschädigung der RGPK sind sämtliche Leistungen und zeitlichen Beanspruchungen im Rahmen der Behördentätigkeit abgegolten.

² Aufgehoben

Art. 11 Übrige Behörden und Kommissionen ¹ Die Entschädigung der Mitglieder der übrigen Behörden für ihre amtliche Tätigkeit erfolgt pauschal gemäss Anhang dieser Verordnung

² Die durch die Urne oder die Exekutive gewählten Mitglieder von Kommissionen, die nicht einer Behörde angehören, erhalten für ihre amtliche Tätigkeit eine pauschale Entschädigung gemäss Anhang dieser Verordnung.

³ Die Exekutive setzt bei den weiteren - inklusive während der Amtsdauer neu geschaffenen - Kommissionen die Entschädigung für Mitglieder, die nicht einer Behörde angehören, in eigener Kompetenz im Sinne dieser Verordnung fest.

¹ Angepasst / Aufgehoben durch die Gemeindeversammlung vom 22. Juni 2026

² Angepasst / Aufgehoben durch die Gemeindeversammlung vom 22. Juni 2026

4. Gemeinsame Bestimmungen

- Art. 12 Entschädigungen aus Mandaten
- ¹ Entschädigungen, die Mitglieder von Behörden und Kommissionen aufgrund ihrer Delegation in Verwaltungsräte, Stiftungsräte, Vorstände und dergleichen nach den einschlägigen vertraglichen Bestimmungen oder den Statuten der jeweiligen Institutionen erhalten, stehen ihnen persönlich zu.
- ² Ein Anspruch auf Tag- und Sitzungsgeld entfällt.
- Art. 13 Wegfall der Entschädigung
- ¹ Ist ein Mitglied einer Behörde oder Kommission aus beruflichen oder privaten Gründen an der Ausübung des Amtes verhindert, entfällt die Entschädigung ab Beginn des nächsten vollen Monats der Verhinderung.
- ² Sind Mitglieder einer Behörde wegen Krankheit oder Unfall an der Ausübung des Amtes verhindert, richtet sich die weitere Auszahlung der Entschädigung sinngemäss nach dem kommunalen Personalrecht. Die Entschädigung läuft längstens zwei Jahre ab Eintritt der Krankheit oder des Unfalls bzw. längstens bis zum Austritt aus dem Amt, sofern dies die kürzere Frist ist.
- ³ Bei längerfristigen Stellvertretungen gemäss Abs. 1 oder Abs. 2 erhalten die offiziellen Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen ab Beginn der Stellvertretung die pauschale Entschädigung des an der Ausübung der amtlichen Pflichten verhinderten Behördenmitglieds.

5. Weitere Aufgabenträger bzw. Aufgabenträgerinnen

- Art. 14 Funktionäre bzw. Funktionärinnen und Aufgabenträger bzw. Aufgabenträgerinnen
- ¹ Die Entschädigungen
- der Mitglieder des Wahlbüros und der beigezogenen Hilfskräfte
 - der Funktionäre bzw. Funktionärinnen der Feuerwehr (inkl. Sold)
 - der übrigen nebenamtlichen Funktionäre bzw. Funktionärinnen
 - der weiteren Aufgabenträger bzw. Aufgabenträgerinnen
- werden vom Gemeinderat festgelegt.
- ² Für im allgemeinen Interesse liegende und nicht anderweitig entschädigte Tätigkeiten wird eine Entschädigung nach Aufwand ausgerichtet. Der Gemeinderat legt die Entschädigungen in Form von Spezialstundenlöhnen oder Jahrespauschalen fest.
- Art. 15 Friedensrichteramt
- ¹ Die jährliche Entschädigung des Friedensrichters bzw. der Friedensrichterin erfolgt gemäss den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.
- ² Für die Festlegung der Entschädigung ist der Gemeinderat zuständig.

III. Weitere Bestimmungen

- Art. 16 Anlässe und Würdigungen
- ¹ Exekutive:
- Jahresschlusssessen, pauschal max. CHF 2'300.00 pro Jahr
 - Abschlussreise, pauschal max. CHF 11'000.00 pro Amtsdauer

² Übrige Behörden und Kommissionen:

- Jahresschlusssessen und Behördenreise, je Person max. CHF 400.00 pro Amtsdauer

³ Teilnahmeberechtigt an den Anlässen sind die Mitglieder der Behörde und der Kommissionen, der Sekretär bzw. die Sekretärin und die ständigen Berater bzw. Beraterinnen.

⁴ Der Gemeinderat regelt in den ausführenden Bestimmungen die Details zu Würdigungen und Abschiedsgeschenken.

Art. 17 Spesenvergütung

¹ Den Mitgliedern von Behörden und Kommissionen, den Funktionären bzw. Funktionärinnen und weiteren Aufgabenträgern bzw. Aufgabenträgerinnen werden die aus der amtlichen Tätigkeit erwachsenden Barauslagen gegen Vorlage der Belege entschädigt.

² Ausgenommen sind die Büro- und Telefonkosten sowie die Fahrkosten im Gemeindegebiet, welche mit den Pauschalentschädigungen abgegolten sind.

³ Autofahrspesen werden nur für Amtstätigkeiten ausserhalb des Gemeindegebietes ausgerichtet, sofern die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel nicht sinnvoll oder aus zeitlichen Gründen nicht möglich ist.

Art. 18 Teuerung

¹ Der Gemeinderat kann die Pauschalentschädigungen dieser Verordnung im Rahmen der vom Kanton Zürich für das Staatspersonal geltenden Bestimmungen der Teuerung anpassen, jeweils auf Beginn eines Kalenderjahres.

² Die Entschädigungen können auf ganze Franken aufgerundet werden.

Art. 19 Auszahlung der Entschädigung

Der Gemeinderat regelt die Details zur Auszahlung der Entschädigungen und Tag- und Sitzungsgelder in den vollziehenden Bestimmungen.

Art. 20 Annahme von Geschenken

¹ Mitglieder von Behörden und Kommissionen, Funktionäre bzw. Funktionärinnen und weitere Aufgabenträgerinnen bzw. Aufgabenträger dürfen keine Geschenke oder andere Vergünstigungen, die im Zusammenhang mit ihrer amtlichen Stellung stehen oder stehen könnten, für sich oder andere annehmen oder sich versprechen lassen.

² Ausgenommen sind Höflichkeitsgeschenke von geringem Wert. Die Bestimmungen der Personalverordnung gelten sinngemäss.

Art. 21 Weiterbildung

¹ Die fachliche Weiterbildung der Mitglieder von Behörden und Kommissionen wird gefördert.

² Die für das Behördenamt notwendigen Kosten für die Weiterbildung oder für den Besuch des Fachkurses fallen zulasten der Gemeinde.

IV. Versicherung

- Art. 22 Unfall-, Haftpflicht- und Kasko-versicherung
- ¹ Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder, die Funktionäre bzw. Funktionärinnen und weiteren Aufgabenträger bzw. Aufgabenträgerinnen werden für ihre amtliche Tätigkeit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle versichert. Der Gemeinderat regelt die Kostenbeteiligung der Gemeinde an den Prämien der Nichtberufsunfallversicherung.
- ² Für sämtliche Behörden- und Kommissionsmitglieder, die Funktionäre bzw. Funktionärinnen und weiteren Aufgabenträger bzw. Aufgabenträgerinnen wird für ihre amtlichen Tätigkeiten eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen
- ³ Im Zusammenhang mit der privaten Benützung von Motorfahrzeugen zu amtlichen Verrichtungen schliesst die Gemeinde eine Dienstfahrten-Kaskoversicherung für alle unter diese Verordnung fallenden Benützer bzw. Benützerinnen ab.
- Art. 23 Spezielle Versicherungen
- ¹ Die Behörden- und Kommissionsmitglieder sind in der Krankentaggeldversicherung der Gemeinde eingeschlossen. Der Gemeinderat regelt die Kostenbeteiligung der Gemeinde an den Prämien.
- ² Die Exekutive schliesst für alle Organe der Gemeinde eine Organhaftpflichtversicherung ab.
- Art. 24 Berufliche Vorsorge
- ¹ Die nach dieser Verordnung entschädigten Personen sind nach den Richtlinien des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) bei der aktuellen Pensionskasse der Gemeinde Rüti versichert, gemäss deren reglementarischen Bestimmungen und den zusätzlichen vertraglichen Vereinbarungen.
- ² Die Prämien werden analog der Regelung für das Gemeindepersonal anteilmässig von den Versicherten und von der Gemeinde bezahlt.
- Art. 25 Sozialversicherung
- ¹ Auf allen Entschädigungen werden nach den massgeblichen bundesrechtlichen Bestimmungen die ordentlichen Sozialversicherungsprämien abgezogen.
- ² Kein Abzug für Sozialversicherungsprämien erfolgt für Spesenentschädigungen.
- ³ Die Familienzulagen richten sich nach dem Bundesgesetz über Familienzulagen und den entsprechenden Bestimmungen des Kantons Zürich.

V. Schlussbestimmungen

- Art. 26 Vollzug
- Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Vorschriften für den Vollzug dieser Entschädigungsverordnung.

Art. 27 Inkraftsetzung,
Aufhebung
früherer Erlasse³

¹ Diese Entschädigungsverordnung tritt per Beginn der Amtsdauer 2026 – 2030 in Kraft.

² Mit Inkrafttreten dieser Verordnung gelten die Entschädigungsverordnung der Politischen Gemeinde Rüti vom 18. Juni 2018 und die Behördenentschädigungsverordnung der Schulgemeinde vom 18. Juni 2018 sowie allfällige zu dieser Verordnung in Widerspruch stehenden Beschlüsse als aufgehoben.

Teilrevision durch die Gemeindeversammlung Rüti am 22. Juni 2026 genehmigt
und mit Gemeinderatsbeschluss vom 14. April 2026 per 1. Juli 2026 in Kraft gesetzt.

³ Angepasst durch die Gemeindeversammlung vom 22. Juni 2026

VI. Anhang

6. Pauschalentschädigungen Exekutive

Gemeinderat	Gemeindepräsidium CHF 60'000.00 Übrige Gemeinderatsmitglieder CHF 30'000.00
Schulpflege ⁴	Schulpräsidium CHF 55'000.00 Ressortvorstand Pädagogik CHF 26'000.00 Ressortvorstand Infrastruktur und Schulliegenschaften CHF 26'000.00 Übrige Schulpflegemitglieder CHF 24'000.00

7. Pauschalentschädigungen übrige Behörden

Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission ⁵	Präsidium CHF 8'100.00 Vizepräsidium CHF 4'800.00 Aktuariat/Protokollführung CHF 6450.00 Übrige Mitglieder CHF 4'250.00 Zuschlag Funktion Obmann/Obfrau CHF 500.00
Betriebskommission Gemeindewerke	Pauschalentschädigung je Mitglied, welches nicht der Exekutive angehört CHF 2'000.00

8. Pauschalentschädigungen unterstellte Kommissionen

Sozialkommission (Urnenwahl)	Pauschalentschädigung je Mitglied, welches nicht der Exekutive angehört CHF 2'000.00
Raumplanungs- und Baukommission	Pauschalentschädigung je Mitglied, welches nicht der Exekutive angehört CHF 3'000.00
Kulturkommission	Pauschalentschädigung je Mitglied, welches nicht der Exekutive angehört CHF 3'000.00
Jugendkommission	Pauschalentschädigung je Mitglied, welches nicht der Exekutive angehört CHF 2'000.00
Natur- und Umweltkommission	Pauschalentschädigung je Mitglied, welches nicht der Exekutive angehört CHF 2'500.00

⁴ Angepasst durch die Gemeindeversammlung vom 22. Juni 2026

⁵ Angepasst durch die Gemeindeversammlung vom 22. Juni 2026